1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

| Hiermit bevollmächtige ich (zukünftige Fahrzeughalterin/zukünftiger Fahrzeughalter) | |
|---|------|
| Name, Vorname oder Firma | |
| Anschrift | |
| Frau / Herrn / Firma als Bevollmächtigte(n) | |
| Name, Vorname oder Firma | |
| Anschrift | |
| das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere Empfang zu nehmen. | in |
| Hersteller, Typ u. FahrzIdent-Nr. des Fahrzeuges oder zukünftiges amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges | |
| 2. Einverständniserklärung Ich erkläre mein Einverständnis, dass der / dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfa zeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z Säumniszuschläge) bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern. | |
| Ort Datum Unterschrift | t |
| Erläuterungen: 1. Vollmacht Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage er Personalausweises oder des Reisepasses des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin und der / des Bevollmächtigten ist der Zulassungsbehörde erforderlich. | |
| 2. Einverständniserklärung In den Zulassungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern ist ab dem 01.04.2006 für die Zulassung eines Fahrzeuges Vora | aus- |

In den Zulassungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern ist ab dem 01.04.2006 für die Zulassung eines Fahrzeuges Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen solcher Rückstände informieren darf. Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) bestehen. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Rückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur dem zukünftigen Fahrzeughalter erteilt werden.